

Corona-Update November

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen: Phase 2 für die Fördermonate September bis Dezember 2020

Für die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen in der Phase 2 wurden die Voraussetzungen und **Bedingungen** im Vergleich zur Phase 1 **gelockert**. Außerdem wurde die Förderung ausgeweitet. Die übrigen Voraussetzungen, welche auch für die Phase 1 gegolten haben (z. B., dass sich die Antragsteller nicht bereits für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert haben dürfen), bleiben im Wesentlichen bestehen.

Neu für Phase 2:

- Die **Personalkostenpauschale** von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
- Haben Antragsteller, die vor dem 1.4.2019 gegründet wurden, auf Grund starker saisonaler Schwankungen ihres Geschäfts in den Monaten April bis August 2019 weniger als 15 % ihres Jahresumsatzes 2019 erzielt, können sie sich **von der Bedingung des 50%igen Umsatzrückgangs freistellen** lassen.
- Die **KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro wurden **gestrichen**. Damit entfallen die Begrenzungen der Förderung für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten auf maximal 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
- Die gewährten Überbrückungshilfen sind **steuerbar** und müssen bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.
- Fallen die **tatsächlichen Zahlen** bei der Schlussabrechnung schlechter aus als geschätzt, sind künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich wie **Rückforderungen**, wenn sich die Geschäftslage besser als erwartet entwickelt hat.

>>>> **Fragen Sie uns – wir erklären Ihnen die Details!** <<<<<

Wir wissen weiter.

